

Ob

15. Oktober 2002

Herrn Bundesrat M. Leuenberger
Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommuni-
kation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Vernehmlassung zur Revision des Fernmeldegesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Da die mehr als 260'000 Hauseigentümer, die den 125 Sektionen des Hauseigentümerversandes Schweiz angehören, von der geplanten erweiterten Liberalisierung des Fernmeldegesetzes (FMG) als Konsumenten direkt betroffen sind, gestatten wir uns, Ihnen dazu die folgende Stellungnahme abzugeben. Wir beschränken uns dabei auf eine grundsätzliche Stellungnahme, ohne auf technische Details der geplanten Revision einzugehen.

Vorab ist festzuhalten, dass der Hauseigentümerversand Schweiz die nun vom Bundesrat vorgeschlagene Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes ausdrücklich begrüsst. Wir teilen die Auffassung des Bundesrates, dass mit dem geplanten Übergang vom System der Einzelgenehmigung zum System der Allgemeingenehmigung den Fernmeldedienst-Anbieterinnen der Zugang zum Markt für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste stark erleichtert wird. Es ist nämlich nicht einleuchtend, weshalb Fernmeldedienst-Anbieterinnen nur mit einer besonderen staatlichen Genehmigung in den Telekommunikationsmarkt eintreten können sollten. Der Wegfall des Konzessionserfordernisses dürfte für die interessierten Anbieterinnen mit Ersparnissen in zeitlicher und finanzieller Hinsicht verbunden sein. Nur mit der Öffnung der letzten Meile für den Wettbewerb (Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse) kann dem Wettbewerb im Fernmeldebereich der notwendige Auftrieb verliehen werden, wovon wir uns mittel- bis längerfristig ein breiteres Fernmeldedienstangebot zu attraktiven Preisen versprechen. Ohne Öffnung der letzten Meile würde es letztlich den neben der Swisscom auf dem Markt

auftreten wollenden übrigen Anbieterinnen - aufgrund der mit der Errichtung einer eigenen Infrastruktur verbundenen hohen Kosten - nicht möglich sein, neben der Swisscom als gleichwertige Konkurrentinnen auf dem Markt bestehen zu können. Dies gilt – wie im erläuternden Bericht des Eidg. Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation vom Juli 2002 zu Recht festgehalten wird (vgl. S. 3 des Berichtes) – nicht nur im Bereiche der Telefonie, sondern auch bei den Breitband-Datendiensten für den schnellen Internetzugang.

Wir legen allerdings grossen Wert darauf, dass die Grundversorgung mit Fernmeldediensten zu bezahlbaren Preisen auch in sämtlichen Regionen unseres Landes sichergestellt wird und dass darüber hinaus dem Schutz der Konsumenten genügend Rechnung getragen wird. Wie bei der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes, so wecken auch Liberalisierungsschritte im Bereich des Fernmeldewesens durchaus ernstzunehmende Ängste in Teilen der Bevölkerung. So wird befürchtet, dass die Öffnung der letzten Meile die Grundversorgung der Bevölkerung mit bezahlbaren Fernmeldediensten in den Randregionen gefährden könnte.

Wir nehmen mit Befriedigung zu Kenntnis, dass das System der Grundversorgung (Art. 14 ff.) in seinen Grundzügen beibehalten wird. Ohne Verpflichtung wenigstens einer Fernmeldedienstanbieterin zur Sicherstellung eines bestimmten Fernmeldedienstangebotes für die Bevölkerung, wäre in erster Linie die Versorgung in den Randregionen gefährdet, was nicht akzeptabel wäre. Der im Entwurf vorgesehene Neuerung, wonach die ComCom die Sicherstellung der Grundversorgung in einem Konzessionsgebiet auf mehrere Konzessionärinnen verteilen kann (Art. 14 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 des Entwurfs), kann zugestimmt werden, sofern bei der Konzessionserteilung sichergestellt wird, dass die betreffenden Konzessionärinnen tatsächlich in der Lage sind, die ihnen für ihr Gebiet aufgetragene Grundversorgung der Bevölkerung mit Fernmeldediensten zu gewährleisten.

Wir begrüßen ferner die verbesserte Berücksichtigung des Konsumenten- und Datenschutzes im vorliegenden Entwurf. Neben der bereits bisher im Fernmeldegesetz vorgesehenen Festlegung von Qualitätskriterien für Dienste der Grundversorgung (Art. 17 Abs. 1 FMG), wird dem Bundesrat neu die Möglichkeit eingeräumt, von allen Fernmeldedienst-Anbieterinnen die Veröffentlichung von Informationen über die Qualität der von ihnen angebotenen Dienste zu verlangen (Art. 12a des Entwurfs). Zudem kann der Bundesrat – neben der Festlegung von Preisobergrenzen für Dienste der Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2) – neu auch Preisobergrenzen für sogenannte Mehrwertdienste (Dienste, die von Dritten auf der Basis von Fernmeldediensten erbracht und von den Anbieterinnen in Rechnung gestellt werden) festsetzen, um Missbräuche zu verhindern. Wir teilen die Auffassung des Bundesrates, dass diese Bestimmungen – nebst dem zu erwartenden Wettbewerb sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) über die Bekanntgabe von Preisen – ausreichend sein dürften, um sicher zu stellen, dass die Anbieterinnen ihre Dienste zu günstigen Preisen und transparenten Bedingungen offerieren werden. Da es sich bei der Festlegung von Preisobergrenzen allerdings um einen einschneidenden Eingriff in den Markt handelt, gehen wir davon aus, dass dieser von den entsprechenden Bestimmungen im Gesetz nur dort Gebrauch macht, wo der Markt nicht spielt und damit die Interessen der Konsumenten tatsächlich gefährdet sind.

Die in Art. 12c des Entwurfs neu eingeführte Möglichkeit der Schlichtung, für welche das Bundesamt für Kommunikation zuständig erklärt wird, halten wir für ein durchaus geeignetes Mittel, um die Konsumenten besser vor den Unzulänglichkeiten eines liberalisierten Marktes schützen zu können. Wir hätten es allerdings - ebenso wie der Bundesrat - begrüsst, wenn die Fernmeldedienst-Anbieterinnen selber eine derartige Schlichtungsinstanz eingerichtet hätten. Weil diese es seit der Gesetzesrevision von 1997 jedoch unterlassen haben, eine entsprechende Stelle einzurichten, scheint es sinnvoll zu sein, wenn der heutige Entwurf nun die Schaffung einer derartigen Stelle beim BAKOM vorsieht. Durch die Auferlegung der Verfahrenskosten werden die Anbieterinnen von Fernmeldediensten an einvernehmlichen Lösungen mit den Konsumenten interessiert sein. Wir unterstützen daher diese Lösung als verursachergerecht.

Abschliessend bejahen wir die in Art. 13a des Entwurfs neu vorgesehene ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung im Bereich des Fernmeldewesens. Angesichts der dynamischen Entwicklungen im Bereich des Fernmeldewesens können wir uns damit einverstanden erklären, dass der Gesetzgeber auf eine detailliertere Ordnung hinsichtlich der zu erhebenden Daten verzichtet und dies dem Bundesrat überlässt.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir der vorgeschlagenen Revision des Fernmeldegesetzes unter der Voraussetzung zustimmen können, dass an den im Entwurf vorgesehenen konsumenten- und datenschutzfreundlichen Bestimmungen integral festgehalten wird.

Mit freundlichen Grüssen
HAUSEIGENTÜMERVERBAND SCHWEIZ
Der Direktor: Rechtsdienst:

Ansgar Gmür
lic.rer.publ.

Thomas Oberle
lic.iur.